



## **Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 11.12.2017**

Aufgrund Art. 2 Nr. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 11.12.2017, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 52, vom 14.12.2017, wird nachstehend der Wortlaut der geänderten Satzung in der **ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung** bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung –AbfGebS–) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008,
- 2. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 15.12.2009, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 15.12.2009,
- 3. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 08.12.2010, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 31 vom 09.12.2010.
- 4. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 18.06.2013, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 13 vom 18.06.2013
- 5. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 17.12.2014, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2014.
- 6. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 11.12.2017, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 52, vom 14.12.2017.

**Satzung des Landkreises Germersheim  
über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft  
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS - )  
vom 18.12.2008**

**in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung**

**Inhaltsübersicht:**

<b>§ 1</b>	<b>Erhebung von Benutzungsgebühren</b>
<b>§ 2</b>	<b>Entstehung der Gebührenschuld</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gebührensschuldner</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gebührenmaßstab</b>
<b>§ 5</b>	<b>Gebührensätze</b>
<b>§ 6</b>	<b>Gebührenbescheid</b>
<b>§ 7</b>	<b>Vorausleistungen</b>
<b>§ 8</b>	<b>Fälligkeiten</b>
<b>§ 9</b>	<b>Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen</b>
<b>§ 10</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Gebührenverzeichnis nach § 5 Abs. 5 – 7</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Gebührenverzeichnis nach § 5 Abs. 8</b>

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 20.11.2013 (GVBl. S. 459) folgende Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft, und der von ihm zugewiesenen Annahmestellen zur Abfallwirtschaft, sowie für die gemäß § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung an den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) übertragenen Aufgaben, ausschließlich Benutzungsgebühren.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Für Grundstücke die nicht während des ganzen Jahres an die Abfalleinrichtung angeschlossen sind, entsteht der Anspruch anteilig nach Monaten.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen für die Abfallwirtschaft.
- (5) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Absetzbehältern und Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.  
Bei Nichtinanspruchnahme der Entleerung wird eine Gebühr in Höhe des Aufwandes erhoben.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes durch den Landkreis.
- (7) Der Anschluss an die Abfallentsorgung im Sinne von Abs. 1 bis Abs. 3 erfolgt dadurch, dass die für die Erfassung der Abfälle gemäß § 13 der Abfallsatzung vorgesehenen Abfallbehältnisse am Grundstück zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei den an die Abfallwirtschaft des Landkreises Germersheim angeschlossenen Grundstücken sind Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner; dies gilt auch hinsichtlich der Miteigentümer bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Als grundstücksbezogene Nutzungsgebühren ruhen die Abfallgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (3) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallwirtschaft des Landkreises in anderen als den von Absatz 2 erfassten Fällen ist Nutzer derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.  
Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger/-besitzer auch der Anlieferer Nutzer.  
Bei der Sperrmüll Expressabfuhr und dem Sperrmüll Vollservice (§ 15 Abs. 1 Abfallsatzung) ist Nutzer neben dem Abfallbesitzer auch der Besteller der Abrufleistung.
- (4) Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch diejenige Person, die rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (6) Der Gebührenbescheid kann bei Wohnungseigentum über die gesamte Gebührenschild an den Wohnungseigentumsverwalter zugestellt werden.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Leistungen der Abfallwirtschaft bei privaten Haushalten und bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art, Menge und Herkunft der Abfälle gem. § 5 in Verbindung mit den dieser Gebührensatzung als Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnissen.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll außerhalb der kostenfreien Abholung (Expressabfuhr und Vollservice) wird je Abfuhr und Zeitaufwand gem. § 5 erhoben.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 5 entsprechend.

## § 5 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgrundgebühr (mit 6 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 6 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen, beträgt für die Entsorgung von Restmüll und organischen Abfällen bei

### 1.1 Grundstücken die nur Wohnzwecken dienen

#### 1.1.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	108,00 € 2,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	189,00 € 3,70 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	378,00 € 7,40 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.209,00 € 2.418,00 € 23,50 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	35,50 €
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.728,00 € 3.456,00 € 33,60 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	37,50 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Abfuhrunternehmen	20,00 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Benutzer	10,00 €

### 1.1.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
80 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	15,50 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
120 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	18,30 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €
240 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	26,50 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 €

1.2 Für gemischt genutzte Grundstücke auf denen Hausmüll und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt, gelten die Gebührensätze nach Ziff. 1.1.

1.3 Bei Grundstücken bei denen ausschließlich Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt (die von der Sperrmüll- und Problemmüllentsorgung ausgeschlossen sind), ist folgende Jahresgrundgebühr (mit 6 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 6 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen zu entrichten.

1.3.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	93,00 € 2,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	156,00 € 3,70 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	312,00 € 7,40 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	999,00 € 1.998,00 € 23,50 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	35,50 €
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.425,00 € 2.850,00 € 33,60 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	37,50 €

1.3.2. Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
80 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	15,50 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
120 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	18,30 €

240 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €
240 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	26,50 €
770 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 €

- (2) Die Jahresbenutzungsgebühr für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (Grüne Tonne) beträgt bei:

120 I - Behältnis	0,00 €
240 I - Behältnis	0,00 €
770 I - Behältnis	0,00 €
770 I - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung	59,00 €
1.100 I - Behältnis	0,00 €
1.100 I - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung	71,00 €

- (3) Die Gebühr für die Bewirtschaftung von Müllbehältern beträgt:

Für das Anfahren eines Grundstücks bei Neubezug, Abmeldung und Behältertausch und das Aufstellen, Abholen und Tauschen von Abfallgefäßen:

3.1	Anfahrgebühr für einen Müllgroßbehälter von 80 - 240 I oder einen Container von 770 - 1.100 I	4,00 €
3.2	Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Müllgroßbehälters von 80 - 240 I	5,00 €
3.3	Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Containers von 770 - 1.100 I	9,00 €

Erfolgt ein Tonnentausch mit Containern ist die Gebühr nach Ziff. 3.3 zu entrichten.



- (4) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung betragen bei Müllgroßbehältern

a) 3,0 cbm Füllraum Umleerbehälter

- wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat	1.442,00 €
- 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat	721,00 €
- monatliche Entleerung / Gebühr je Monat	333,00 €
- einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung	333,00 €

b) 5,0 cbm Füllraum Umleerbehälter

- wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat	2.404,00 €
- 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat	1.202,00 €
- monatliche Entleerung / Gebühr je Monat	555,00 €
- einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung	555,00 €

Die Kosten für die Miete und den Transport der Umleerbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

c) Absetzmulden - Müllgroßbehälter (5,0 / 8,0 / 15,0 / 26,0 / 36,0 cbm) und Presscontainer - Müllgroßbehälter (10,0 / 20,0 cbm)

Die Gebühr beträgt je Gewichtstonne 333,00 €

Die Kosten für die Miete und den Transport der Absetzmulden- und Presscontainer-Müllgroßbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallstoffe, die in dem dieser Gebührensatzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind und in einer in § 1 genannten Einrichtung der Abfallwirtschaft mit Wiegeeinrichtungen durch den Abfallbesitzer angeliefert werden, werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe erhoben. Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt. Es gelten die in der Tabelle 1 der Anlage 1 ausgewiesenen Gebührensätze.
- (6) Bei der Anlieferung zu einer Einrichtung der Abfallwirtschaft, die nicht über eine Wiegevorrichtung verfügt, werden die Gebühren auf der Grundlage des festgestellten Volumens erhoben. Dies gilt auch bei der Anlieferung zu einer Einrichtung mit Wiegevorrichtung, wenn diese außer Betrieb ist oder wenn es sich um eine Anlieferung einer Kleinmenge unterhalb der zulässigen Mindestlast der Wiegevorrichtung handelt. Es gelten die in der Tabelle 2 der Anlage 1 ausgewiesenen Gebührensätze.
- (7) Die Gebühren für Selbstanlieferungen und Altreifen werden pro Anlieferung bzw. Stückzahl festgesetzt. Für Altreifen gelten die in der Tabelle 3 der Anlage 1 ausgewiesenen Gebührensätze.

- (8) Bei der Anlieferung von Problem- und Sonderabfällen zu der Annahmestelle des Landkreises (§ 16 Abfallsatzung) werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Gebührensatzung als Anlage 2 beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (9) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Müllsack (Restmüll) beträgt 3,80 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (10) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Papiersack (Biomüll) beträgt 2,30 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (11) Für unbebaute und nicht ständig bewohnte Grundstücke, auf denen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen (§ 5 Abs. 5 AbfS) werden Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 erhoben.
- (12) Die Gebühr für eine Expressabfuhr von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 130,00 €
- (13) Für den Volls-service bei der Abfuhr von Sperrmüll auf Abruf wird eine Gebühr nach Zeitaufwand des vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmens erhoben. Die Gebühr beträgt pro Einsatzstunde eines Mitarbeiters 46,00 €
- (14) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen außerhalb der regelmäßigen Sperrmüllabfuhr (§ 15 Abs. 3 Abfallsatzung) werden Sondervereinbarungen getroffen. Das von der Kreisverwaltung beauftragte Entsorgungsunternehmen rechnet die Kosten direkt mit dem Nutzer ab.
- (15) Soweit Abfälle oder Wertstoffe, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfall-/Wertstoffbehältnissen nicht oder nicht auf den vom Landkreis unterhaltenen Abfallwirtschaftsanlagen oder Annahmestellen entsorgt werden können, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen errechnet wird (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 Abfallsatzung). Das gleiche gilt, wenn für Abfälle bei den Annahmestellen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Entladungs-/Behandlungs- bzw. Lagertechniken anzuwenden sind.  
Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zu Entsorgungsanlagen anderer Träger mit Zustimmung oder auf Zuweisung der Kreisverwaltung gebracht werden, gelten die Regelungen dieser Anlagen und deren Gebühren oder Entgelte.
- (16) Festsetzung und Erhebung der in Abs. 5 - 7 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist. Gebühren unter 10,00 € sind bei Anlieferung in bar zu entrichten.
- (17) Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks, Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Transport und Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (18) Werden die in § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Behälter (mit Ausnahme der Presscontainer) mittels Presseinrichtungen vorverdichtete Abfälle eingefüllt, bzw. im Behälter gepresst, so wird eine Benutzungsgebühr in 2-facher Höhe des jeweils zu entsorgenden Abfallbehältnisses erhoben.
- (19) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

## **§ 6 Gebührenbescheide**

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. § 5 Abs. 9, 10, 14 und 15 Satz 3 bleiben unberührt.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, ist am 01.03., 01.07. und 01.11. eine Vorausleistung in Höhe eines Drittels der voraussichtlichen Jahresgebühr für das laufende Jahr zu zahlen.

In Fällen bei denen sich die Anzahl der Abfallbehältnisse wesentlich verringert bzw. zunimmt, kann die Verwaltung im Einzelfall Vorausleistungen neu festsetzen.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 sowie die Gebühr für den Umtausch von Müllbehältern gemäß § 5 Abs. 3 wird zum 1. März des Folgejahres fällig.
- (2) Bei Müllgroßbehältern ab 3,0 cbm Volumen (§ 5 Abs. 4) ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Monat. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 8, 12, 13, 15 und 17 werden 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtung fällig.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, von einem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühr für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten ist.

**§ 9**  
**Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühr entsprechend ermäßigen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 11.12.2017 tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Germersheim, den 11.12.2017  
gez. Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim**

**Gebührenverzeichnis nach § 5 Abs. 5 bis 7 Abfallgebührensatzung**

**Tabelle 1**

	Bezeichnung des Artikels/Abfallart	Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	27,00 € pro GewTO
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	7,00 € pro GewTO
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	11,00 € pro GewTO
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	56,00 € pro GewTO
5.	Abfälle zur Verbrennung	348,00 € pro GewTO
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	448,00 € pro GewTO
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	348,00 € pro GewTO
8.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hecken- und Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten</li> <li>• Hecken- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter</li> </ul>	33,00 € pro GewTO
9.	Baumstubben	40,00 € pro GewTO
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	76,00 € pro GewTO
11.	Altholz	17,00 € pro GewTO
12.	Altfenster/-türen, Altholz belastet	62,00 € pro GewTO
13.	Papier / Kartonagen	0,00 € pro GewTO
14.	Zementgebundene Asbestplatten	215,00 € pro GewTO

**Tabelle 2**

	Bezeichnung des Artikels/Abfallart	Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	40,00 € pro cbm
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	10,00 € pro cbm
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	16,00 € pro cbm
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	34,00 € pro cbm
5.	Abfälle zur Verbrennung	52,00 € pro cbm
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	27,00 € pro cbm
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	104,00 € pro cbm
8.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hecken- und Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten</li> <li>• Hecken- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter</li> </ul>	7,00 € pro cbm
9.	Baumstubben	36,00 € pro cbm
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	61,00 € pro cbm
11.	Altholz	14,00 € pro cbm
12.	Altfenster/-türen, Altholz belastet	93,00 € pro cbm
13.	Papier / Kartonagen	0,00 € pro cbm
14.	Zementgebundene Asbestplatten	344,00 € pro cbm

Bei der Anlieferung von Bruchteilen eines Kubikmeters errechnet sich die Gebühr nach dem Verhältnis der angelieferten Abfallmenge zu einem vollen Kubikmeter, wobei die Anlieferungsmenge durch das Personal der Einrichtung jeweils mit einer durch 10 teilbaren Literzahl zu schätzen ist.

Die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten (weniger als 2,00 € je Abfallart) ist kostenfrei.

Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushalten im Sinne von § 5 Abs. 10 Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben. Die Anlieferung ist mit der Gebühr nach § 5 Zif. 1.1 abgegolten.

**Tabelle 3**

Altreifenentsorgung		
Altreifen je Stück bis 1,25 m Ø	ohne Felgen	2,00 €
	mit Felgen	5,00 €
Altreifen je Stück ab 1,25 m Ø bis 1,60 m Ø	mit und ohne Felgen	17,00 €

**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim**

**Gebührenverzeichnis nach § 5 Abs. 8 Abfallgebührensatzung**

Bezeichnung	Gebühr in Euro
Altöl	2,00 €/kg
Fotochemikalien, Entwickler, Fixierbäder	2,55 €/kg
Altlacke/-farben, Klebstoffe und Kunstharze	2,45 €/kg
Feuerlöscher	16,90 €/St.
Laborchemikalien	4,45 €/kg
Lösemittel, Heizöl	2,50 €/kg
ölverschmutzte Betriebsmittel	2,40 €/kg
Pflanzenschutzmittel, Pestizide	3,40 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	11,45 €/kg
Säuren	3,40 €/kg
Laugen	3,40 €/kg
Spraydosen	3,35 €/kg
Tenside	2,40 €/kg
Bleiakkumulatoren	0,00 €/kg

Die Anlieferung von den in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Sonderabfällen aus privaten Haushalten ist kostenfrei, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt. Die Anlieferung ist mit der Gebühr nach § 5 Zif. 1.1 abgegolten.